

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
52.2014	1 – 7	6031.11

Studienbüro

26.11.2014

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Beratung und Coaching
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO WM-BC)**

vom 24. November 2014

**nach redaktionellen Änderungen vom 12. Dezember 2014 (§ 6 Abs. 2)
vom 18. Februar 2015 in der Anlage unter den lfd. Modul-Nrn. 3, 5, 6, 7, 8 und 11
und vom 31. Juli 2015 in § 9 Abs. 1**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Oktober 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

Der weiterbildende Masterstudiengang Beratung und Coaching zielt auf die Befähigung zu professioneller Gestaltung und zum professionellen Management von Kommunikations- und Reflexionsprozessen sowie von (Selbst-)Organisations- und Beziehungsstrukturen in den Kontexten verschiedenartiger Dienstleistungen von der Beratung und dem Coaching bis hin zum Veränderungsmanagement.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen, Aufnahme und Kosten des Studiums

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:
1. der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums an einer Hochschule im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) nach ECTS oder ein gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,0 oder besser oder einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen nachweist
und
 2. eine einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Sinne von Abs. 2 von nicht unter einem Jahr nach Abschluss des vorangegangenen Studiums.
- (2) ¹Eine einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung ist nachzuweisen durch eine Tätigkeit im Sozial-, Gesundheits- oder Bildungsbereich, in dem die Bewerberin oder der Bewerber als Fach- oder Führungskraft Veränderungs- oder Entwicklungsprozesse bei Einzelnen, Gruppen oder Institutionen begleitet haben. ²Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) ¹Um den Nachweis der in Abs. 1 Ziffer 1 als Qualifikationsvoraussetzung bestimmten 210 Leistungspunkte erbringen zu können, können bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, bei Vorliegen der weitergehenden Voraussetzung, dass diese Bewerberinnen oder Bewerber eine einschlägige, außerhalb der Hochschule erworbene Berufspraxis nach Abschluss des vorangegangenen Studiums oder des gleichwertigen Abschlusses von mindestens zwei Jahren nachweisen, in der einschlägigen Berufspraxis erbrachte berufsbezogene Leistungs- und Prüfungsnachweise in einem Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten berücksichtigt werden. ²Bewertungskriterien für eine solche Berücksichtigung und deren Umfang sind:
- a) Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu aktuellen Beratungs- und Coaching-Themen oder
 - b) Arbeitszeugnisse, die eine besondere Leistung im Beratungs- und Coaching-Bereich erkennen lassen.
- (4) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, und bei denen eine Berücksichtigung berufsbezogener Leistungs- und Prüfungsnachweise nach Abs. 3 mangels vorliegender Voraussetzungen ausgeschlossen ist, müssen für den Nachweis der geforderten Eingangsqualifikation den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen. ²Die Prüfungskommission (§ 7) legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

- (5) Über die Erfüllung der vorstehenden Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere über die Gleichwertigkeit eines erworbenen Abschlusses, über die Anrechnung erbrachter berufsbezogener Leistungs- und Prüfungsnachweise nach Abs.3, sowie über die nach Abs. 4 zu erbringenden Auflagen, entscheidet die nach § 7 dieser Satzung zuständige Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 BayHSchG.
- (6) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular bei der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu stellen. ² Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Studienbeginn zu stellen. ³Der Studienbeginn wird auf den Webseiten der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gegeben. ⁴Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (7) Dem Antrag sind beizufügen:
- Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach Abs. 1 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung,
 - ein Lebenslauf, aus dem der berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (8) Die für das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Beratung und Coaching anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der Kostenrichtlinie für den weiterbildenden Masterstudiengang Beratung und Coaching an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

§ 4

Regelstudienzeit

- Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt. Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs beträgt fünf Semester, was einem Vollzeitstudium von drei Semestern entspricht.
- Bei nicht ausreichender Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf seine Durchführung.

§ 5

Module, Leistungspunkte und Prüfungen

- Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und das Notengewicht der Endnoten bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).
- Für Wahlleistungen werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 6

Studienplan

- ¹Die Fakultät Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hoch-

schulöffentlich an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt zu machen.³ Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.⁴ Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die zeitliche Aufteilung der Lehreinheiten je Modul
 2. die näheren Festlegungen zu den Prüfungsleistungen
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen einschließlich der Fern- und Selbstlernanteile
 4. die Festlegung der Unterrichtssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) ¹Zahl, Art, Umfang und Bearbeitungsdauer sämtlicher Prüfungen sind in der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgelistet. ²Die Anlage ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung. ³Für den erfolgreichen Abschluss der Module 4 und 9 besteht eine Pflicht der Studierenden zur regelmäßigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung. ⁴Die Feststellung der Teilnahme obliegt dem Dozenten oder der Dozentin des Moduls. ⁵Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 APO finden entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern; sie wird gebildet aus Professorinnen und Professoren der Fakultät Sozialwissenschaften an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission, einschließlich Vorsitz und Stellvertretung werden vom Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm gewählt.

§ 8

Masterarbeit und Masterseminar

- (1) In der Masterarbeit soll die Studierende ihre bzw. der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zur ganzheitlichen Lösung beraterischer Probleme anzuwenden.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist von der Anmeldung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit ist. ²Das Kolloquium wird von dem bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegte Erstprüfer bzw. der bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegten Erstprüferin bewertet.

§ 9

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
- | | | |
|--------------------|---|-------------------|
| - 1, 0 und 1,3 | = | sehr gut |
| - 1,7, 2,0 und 2,3 | = | gut befriedigend |
| - 2,7, 3,0 und 3,3 | = | befriedigend |
| - 3,7 und 4,0 | = | ausreichend |
| - 5,0 | = | nicht ausreichend |
- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der gewichteten Einzelnoten errechnet. ²Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Pflichtmodulen entsprechend der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung und in der Masterarbeit zusammen 90 Leistungspunkte erzielt wurden.

§ 11

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts in Beratung und Coaching" verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 15. März 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Beratung und Coaching nach dem Sommersemestersemester 2015 aufnehmen.

- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Counseling – Beraten in verschiedenen professionellen Arbeitsfeldern an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 26. Mai 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 13; www.th-nuernberg.de) tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. November 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. November 2014.

Nürnberg, 24. November 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 52, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 26. November 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Modul-Nr.	Titel des Moduls	Art der LV	SWS	Fachsemester	Prüfungen (Art, Dauer in Min.)	PGE-Gew.	Workload	ECTS-LP	Ergänzende Regelungen
1	Einführung: Begrifflichkeiten, gesellschaftlicher Hintergrund, Setting	SU	4	1	schrP (120)	1	125	5	
2	Relevante Theorien und Befunde für Beratung und Coaching	SU	4	1	schrP (120)	1	125	5	
3	Persönliche Basiskompetenzen	Ü	4	1	mündl. LN (20)	---	125	5	Prädikat: mE/oE ¹⁾
4	Lehrsupervision I	Ü	4	1 und 2	---	---	150	6	Teilnahmepflicht Prädikat: mE/oE ¹⁾
5	Prozess- und Ablaufsteuerung	SU	4	2	schriftl. LN (StA)	1	125	5	¹⁾
6	Methoden und Interventionstechniken in der Beratung und im Coaching (Dyade)	Ü	7	2	schriftl. LN (StA)	1	200	8	¹⁾
7	Methoden und Interventionstechniken in der Beratung und im Coaching (Triade)	Ü	4	3	schriftl. LN (StA / Kl 120)	1	150	6	¹⁾
8	Beratungsmethoden und Inhaltssteuerung in Teams und Organisationen	SU	5	3	schriftl. LN (StA / Kl 120)	1	175	7	¹⁾
9	Lehrsupervision II	Ü	4	3 und 4	--	---	150	6	Teilnahmepflicht Prädikat: mE/oE ¹⁾
10	Beratung und Coaching Online	Ü	4	4	schrP (120)	1	125	5	
11	Professionalität als Berater und Coach. Das eigene Profil	Ü	4	4	mündl. LN (20)	---	125	5	Prädikat: mE/oE ¹⁾
12	Rechtliche und organisatorische Aspekte von Beratung und Coaching	SU	4	4	schrP (90)	1	125	5	
13	Masterseminar	Ü	2	4	Präsentation der Masterarbeitsprojekte: Koll. (20)	---	50	2	Prädikat: mE/oE ¹⁾
14	Masterarbeit	Ü		5		4	500	20	
	Gesamt:					12		90	

Fußnoten:
¹⁾ Bestehenserblich für die Masterprüfung. Näheres zum studienbegleitenden Leistungsnachweis bestimmt der Studienplan; § 9 Abs. 2 APO findet Anwendung.

Abkürzungen:

Gew.	Gewichtung	Me/oE	mit Erfolg / ohne Erfolg	StA	Studienarbeit
Kl	Klausur	mündl. LN	mündlicher Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
Koll.	Kolloquium	schriftl. LN	schriftlicher Leistungsnachweis	Ü	Übung
LP	Leistungspunkte	schrP	schriftliche Prüfung	/	oder
LV	Lehrveranstaltung	SU	Seminaristischer Unterricht		